Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Auf in neue Märkte!
Die Exportinitiative Erneuerbare Energien
Rechtssystem in Iran

RA Dr. Christian Schultze, LL.M.
Rechtsanwalt
SES Berlin Rechtsanwälte und Notare
Berlin, 09.10.2015

S·E·S BERLIN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Durchführer
BC Berlin
Solutions. Worldwide.

Inhalt

1. Rechtssysteme im Iran
2. Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung
3. Handelsvertreterrecht
4. Zweigniederlassungen, Gesellschaftsformen
5. Lokale Arbeitsverträge
6. Steuerrecht
7. Exportkontrolle,
8. Zahlungsverkehr
9. Rechtsdurchsetzung - Gerichtsbarkeit und Schiedsverfahren

1. Rechtssysteme im Iran – Scharia

Islamisches Recht – Scharia

- Beginn 7. Jhd. n. Chr., Kodifizierung im Osmanischen Reich inkl. Vertrags- und Handelsrecht 1869
- Geltungsbereich: i.d.R. eine Quelle der Gesetzgebung und im Familien-, Erb- und Strafrecht
- In Bezug auf das Wirtschaftsrecht:
- Starke Berücksichtigung der Interessen der Kaufleute
- Spekulationsverbot (Spiel, Wette) → Zinsverbot

1. Rechtssysteme im Iran – weltliches Recht

Kontinentaleuropäisches Recht

- Für das Wirtschaftsrecht maßgeblich:
  - Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1928/35
  - Handelsgesetzbuch (HGB) von 1932
- sehr liberal und westlich geprägten Reformphase unter Reza Schah.
- französische Vorbilder, aber auch Anleihen im belgischen, schweizerischen und sogar deutschen Recht.
- Iranische Wirtschaftsrecht → im Ergebnis dem deutschen Recht näher, als zum Beispiel das US-amerikanische Recht.

2. Vertragsgestaltung

- Vertragspartner – Partei identifizieren, wirksame Vertretung sicherstellen
- Schriftlich (mindestens textlich = Email) !
- Vertragsschluss, Beendigung, Liefer- und Zahlungsziele – definieren!
- Vorsicht bei Zinsen und Verjährung vs. Schariarecht
- Sicherheit: Eigentumsvorbehalt + international anerkannten Bank → bestätigtes, bedingungsfreies, unwiderrufliches Akkreditiv auf erstes Anfordern zahlbar / Vorkasse
- Währungssicherungsklausel / force majeure
- Rechtswahl – Incoterms, Schweizer Recht → Vertragsschluss ex Iran!
- Schiedsklausel – ICC, LCIA

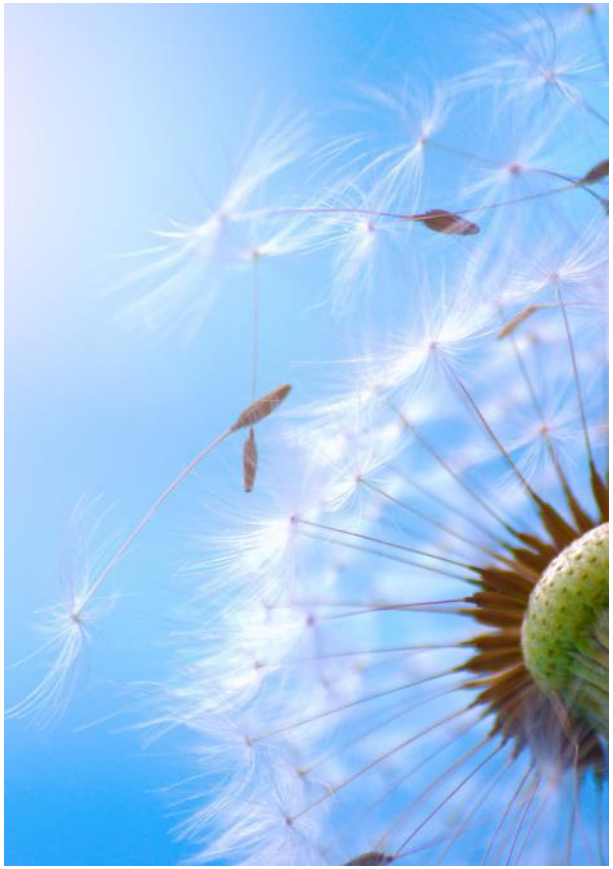

3. Handelsvertreterrecht

- iranische Handelsvertreterrechts ist nur rudimentär geregelt → umfassende Regelung empfehlenswert ist
- Anders als in den meisten arabischen Staaten: nicht so vertreterfreundlich.
- Handelsvertreterverträge können z.B. nach Gesetz beiderseitig, jederzeit und ohne besonderen Grund gekündigt werden + gesetzlich keine Ausgleichsansprüche
- Der iranischen Vertreter muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Handelsministerium in Teheran registrieren → im Vertrag regeln.
- Beendigung beim zuständigen Handelsregister anzuzeigen → gutgläubigen Schutz Dritter beenden.

4. Zweigniederlassung / Gesellschaft

- Repräsentanz: keine Geschäftstätigkeit, nur Anbahnung oder Marketing (kein Import, Export oder Vertragsabschluss)

- Zweigniederlassung → Branch office: rechtlich nicht selbstständig, beschränkte wirtschaftliche Aktivitäten, muss registriert werden

- GmbH: mind. 2 Gesellschafter; kein Mindeststammkapital; kein lokaler Mindestantei

5. Einreise / Arbeitsverträge

- Einreise in den Iran: Deutsche Staatsangehörige benötigen Visum → in aller Regel Einladung aus dem Iran erforderlich.

- Ausländer, die im Iran arbeiten möchten, benötigen eine Arbeitserlaubnis → iranisches Arbeitsministerium → wird erteilt, wenn die angestrebte Arbeit im Iran notwendig ist → wenn entsprechende Fachkräfte in Iran fehlen. Arbeitserlaubnis muss grundsätzlich jährlich erneuert werden.

- iranisches Arbeitsrecht ist weniger formalisiert als in Deutschland → umfassende Regelungen im Arbeitsvertrag notwendig

6. Exportkontrolle

- Vorsicht: Anders als Pressemeldungen vermuten lassen: Das zuletzt gültige Resolution des UN Sicherheitsrats wurde gemildert, ist aber weiterhin in Kraft. Daneben EU Verordnungen
- Bzgl. Iran sind weiterhin umfassende Embargovorschriften zu beachten. Abbau soll in Q1 2016 erfolgen.

6. Exportkontrolle

- Betroffen: d.h. verboten bzw. genehmigungspflichtig.
  - normalen Vorschriften zur Exportkontrolle, Lieferung von Waffen
  - bestimmte Geschäftskontakte → auch in D ansässige Unternehmen
  - Schlüsselausrüstung für den Erdöl- und Erdgassektor / zum Bau, zur Instandhaltung oder Umrüstung von Schiffen
  - bestimmte Grafite, bestimmte Rohmetalle und Metallhalberzeugnisse (u. a. Aluminium, Stahl),
  - wesentliche Ausrüstung bestimmte Software für industrielle Prozesse, unterstützenden Dienstleistungen, Schulungen
- Gerade in Bezug auf die sog. Dual-Use-Güter ist eine Abgrenzung oft schwierig. Daher sollte im Zweifel das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) befragt werden.

7. Zahlungsverkehr

- UN Resolution + EU Verordnungen → betreffen auch Zahlungsverkehr:
- Schwellenwerte wurden 2013 angehoben, aber Bereitstellungsverbot ist noch in Kraft
- → verboten, Personen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den Anhängen VIII oder IX der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind, unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. → faktisch alle iranischen Banken sind gelistet
- → alle meldepflichtig, meist Genehmigungspflichtig → Bundesbank
  - Zahlungen über iranische Banken sind ab 10 TEUR genehmigungspflichtig,
  - Sonstige Zahlungen ab 40 TEUR
  - Humanitäre Zwecke ab 100 TEUR
  - seit Ende 2013 verzehnfacht

7. Zahlungsverkehr

- Auch betroffen: Gold-, Edelmetall- und Diamantenhandel
- Beschränkungen von iranischer Seite: Zahlungen in den Iran müssen dort deklariert und solche aus dem Iran zuvor genehmigt werden. Sämtliche Kapitalbewegungen in den Iran in iranischen Rial.
- Deutschland – Iran seit 2004 Investitionsschutzabkommen → ausländische Investoren dürfen nicht weniger günstig behandelt werden, als inländische → Ausländer können sich zu 100% an iranischen Projekten beteiligen, Investitionen müssen aber zuvor genehmigt werden. Ausländische Investitionen + Gewinne können ins Heimatland zurückgeführt werden.

8. Steuerrecht

- Seit 1969 Doppelbesteuerungsabkommen → Anwendbarkeit auf den konkreten Sachverhalt jedoch stets vorab prüfen
- Das iranische Steuerjahr beginnt am 21. März jeden Jahres.
- Die Körperschaftsteuer beträgt für Unternehmen 25% ihres steuerpflichtigen Gewinns.
- Eine Umsatzsteuer wird nicht erhoben.
- Besteuerung des Einkommens von Ausländern → Schätzungen → in aller Regel Höchstsatz 35%
- Teilweise zusätzliche Abgaben zum „Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes“ gefordert. Persönliche Besteuerung stets Einzelfallprüfung empfohlen
- Fast 20 iranischen Freihandelszonen → bis zu 15 Jahre Steuerbefreiung → nur für bestimmte Projekt- und Gewerbearten, vor Projektbeginn prüfen.

9. Rechtsdurchsetzung

- Wirtschaftsrecht: 3-stufiges Gerichtssystem (Court of First Instance, Court of Appeal und Cassation Court)
- Ausländische Urteile werden vollstreckt (verbürgt im Verhältnis BRD), wurde schon praktiziert, aber wenig rechtssicher. Wenn Beklagter bekannte Vermögenswerte in Europa hat, kann auch in Europa vollstreckt werden
- Iran ist Mitglied des NY UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (aber Ordre Public) → daher häufige Empfehlung: Schiedsklausel vereinbaren
- Verfahrenssprache, Verhandlungsort und Streitregeln festlegen (z.B. ICC Rules) Bei Verträgen mit der öffentlichen Hand nur eingeschränkt → Genehmigung
- Undurchsichtige Gesetzeslage, Ausführungsbestimmungen
- Überlastung der Gerichte, Zustellung

Vielen Dank!

- **Dr. Christian Schultze, LL.M** (London)
- Rechtsanwalt
- SES Berlin Rechtsanwälte und Notare
- Uhlandstraße 7/8, 10623 Berlin
- e: christian.schultze@ses-legal.de
- t: 030 31 57 57 40
- w: www.ses-legal.de